

Impfberechtigung für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ sieht u.a. zeitlich befristet Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Zahnärzte vor.

Für den Impfstart sind jedoch logistische, personelle, haftungsrechtliche und abrechnungstechnische Details zu klären. Deshalb ist zunächst eine Unterstützung durch Zahnärzte in mobilen Einheiten, Arztpraxen und Impfzentren umsetzbar. Impfungen durch Zahnärzte in der eigenen Praxis sind derzeit noch nicht möglich. Damit diese perspektivisch durchgeführt werden können, sind noch spezielles technisches Equipment, Software-Tools und eine Anbindung an das Meldesystem erforderlich, damit Beratungsunterlagen bereitgestellt werden können, QR-Codes für Impfbefreiungen generiert und Meldungen über erfolgte Impfungen an das RKI übermittelt werden können.

Voraussetzung ist in jedem Fall die Teilnahme an einer ärztlichen Schulung. Gemäß § 20b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz hat die Bundeszahnärztekammer in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer ein Mustercurriculum für die ärztliche Schulung von Zahnärztinnen und Zahnärzten entwickelt, das sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil gliedert. Zum einen muss eine theoretische Schulung à vier Unterrichtsstunden absolviert werden. Dazu kann man bereits jetzt das kostenlose Online-Angebot der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen (AÖGW) nutzen, indem man sich unter www.impfencovid19.de registriert. Darüber hinaus wird darum gebeten, sich im Selbststudium über aktuelle Aspekte der Impfung wie zum Beispiel die Impfung von Minderjährigen, Boosterimpfungen und Lagerung und Bezug der Impfstoffe durch den Besuch von geeigneten Online-Kursen zu informieren. Parallel dazu gibt es Gespräche mit der Ärztekammer M-V, eine entsprechende Schulung auch auf Landesebene anzubieten. Sobald uns hierzu verbindliche Informationen vorliegen, informieren wir Sie umgehend.

Der zweite Teil des Curriculums besteht aus zwei Hospitationsstunden. Diese können bei einer Impfstelle (Impfzentrum, impfende Ärztin/Arzt, impfender Kieferchirurg/Kieferchirurgin) durchgeführt werden. Die Impfstelle muss die Hospitation entsprechend bescheinigen. Dazu bietet die Bundeszahnärztekammer ein entsprechendes Formular an. Erst wenn der Nachweis über die theoretische Schulung und über die Hospitation vorliegen, ist die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt zum Impfen gegen Covid-19 berechtigt.

Entsprechende Muster für die Bescheinigungen sowie viele weitere Informationen, zum Beispiel zum Thema Haftpflichtversicherung, aber auch Hinweise zur Registrierung zum

AÖGW-Online-Curriculum, finden Sie auf der Internetseite der Bundeszahnärztekammer unter www.bzaek.de/berufsausuebung/sars-cov-2covid-19/impfen.html .

Bei Fragen können Sie sich gern an die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer M-V wenden unter 0385 489306 80 oder info@zaekmv.de .